

Amtsblatt der Stadt Landshut

67. Jahrgang Nr. 3

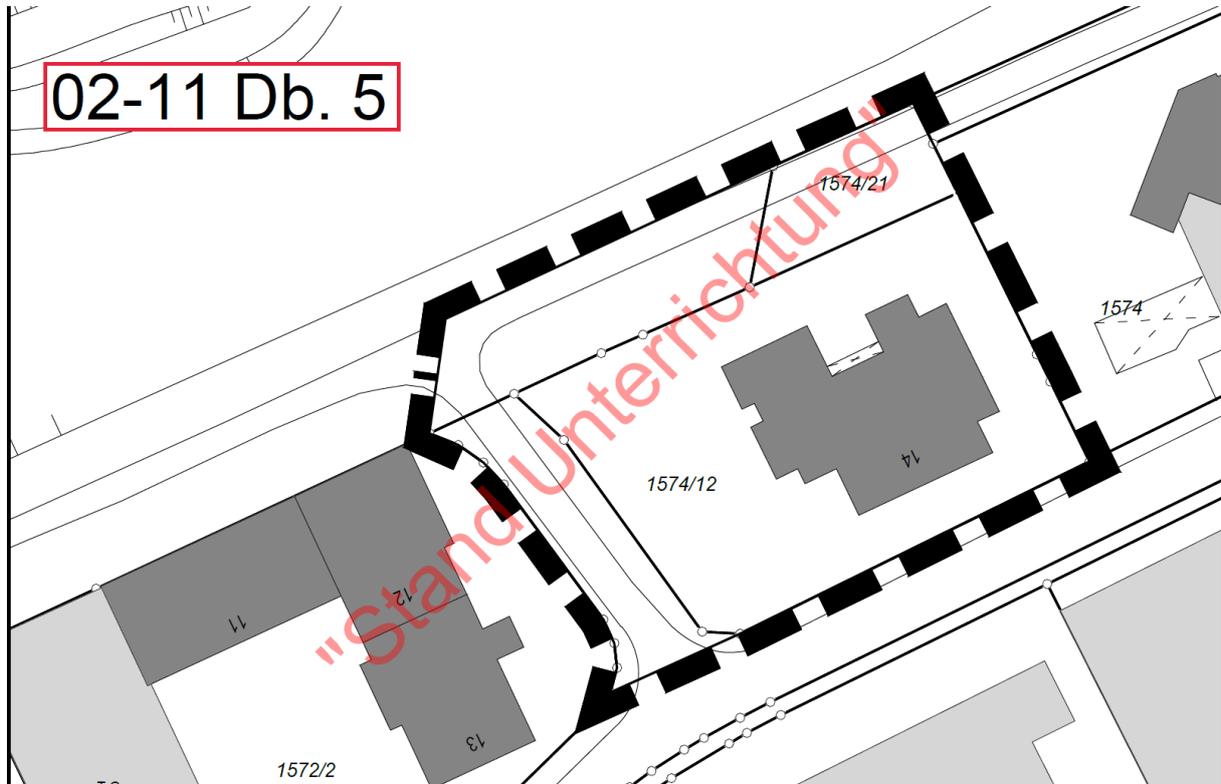
Montag, 12. Februar 2024

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Landshut Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut; Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet Landshut; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehungsabsicht einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 15 „Sallmannsberger Weg“; Ausschreibung zum Landshuter Christkindlmarkt 2024; Ausschreibung zum Landshuter Wochenmarkt (Dienstag); Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2023-214; Öffentliche Bekanntmachung der Tekturgenehmigung Bpl.Nr. T-2023-49; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-11 „Äußere Luitpoldstraße, nördlich Rupprechtstraße“ vom 17.03.1978 i.d.F. vom 14.12.1978 – rechtsverbindlich seit 14.05.1979 – durch Deckblatt Nr. 5 vom 13.10.2023 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Grundversorgung für Haushaltskunden mit Elektrizität für Zweitarifzähler (gültig ab 01.04.2024), Grundversorgung für Haushaltskunden mit Elektrizität für Eintarifzähler (gültig ab 01.04.2024);

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

**Vollzug des BauGB;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-11 „Äußere Luitpoldstraße, nördlich Rupprechtstraße“ vom 17.03.1978 i.d.F. vom 14.12.1978 – rechtsverbindlich seit 14.05.1979 – durch Deckblatt Nr. 5 vom 13.10.2023 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB**



Der Stadtrat der Stadt Landshut hat in der Sitzung am 26.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan

**Nr. 02-11
„Äußere Luitpoldstraße, nördlich Rupprechtstraße“**

durch

Deckblatt Nr. 5

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zu ändern.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich unter 20.000m² liegen. Durch die Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter. Damit ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind eine geordnete Nachverdichtung der Bebauung im innerstädtischen Bereich unter besonderem Augenmerk auf Wohnqualität, Fassadengestaltung und Stellplatzanordnung im Sinne einer qualitätsvollen Aufwertung der Gesamtsituation.

Die Stadt Landshut gibt der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu innerhalb der Frist vom

20.02.2024 bis einschl. 22.03.2024

zu äußern.

Die Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Unterrichtung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut	Ort, Datum Landshut, 06.02.2024
--	------------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergänzende öffentliche Auslegung des Fachbeitrages Globales Klima und einer ergänzenden Unterlage zum Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

B 15 neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim; Planfeststellung für den Neubau der Ost-Umfahrung Landshut, Bauabschnitt I von Essenbach (A92) bis Dirnau (LAs 14), Bau-km 48+110 bis 49+900, im Gebiet der Stadt Landshut und des Marktes Essenbach, sowie einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im Gebiet der Gemeinde Niederaichbach, Landkreis Landshut
Die Regierung von Niederbayern führt auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut für das oben genannte Vorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Der Plan für das Vorhaben lag bei der Gemeinde Niederaichbach vom 27.01.2020 – 28.02.2020 und bei der Stadt Landshut und dem Markt Essenbach vom 13.02.2020 – 16.03.2020, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ergänzend zu den bereits ausgelegten Planunterlagen wurden vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Globales Klima und eine Aktualisierung des Fachbeitrages EU-Wasserrahmenrichtlinie bei der Regierung von Niederbayern vorgelegt.
Der Fachbeitrag Globales Klima und die ergänzende Unterlage zum Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 21.12.2023 liegen zur allgemeinen Einsicht aus
bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Landshut, Tiefbauamt, Luitpoldstraße 29, 5. Stock, Zi.-Nr. 507, 84034 Landshut
in der Zeit (vom – bis) 12.02.2024 – 14.03.2024
während der Dienststunden (von – bis) Mo. – Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0871/88-1338

Die Planunterlagen vom 10.01.2020 können dort ebenfalls eingesehen werden.

Zudem werden der Fachbeitrag Globales Klima und die ergänzende Unterlage zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht. Auch die bereits ausgelegten Planunterlagen sind weiterhin im Internet unter den genannten Rubriken veröffentlicht. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG, § 20 Abs. 2 UVPG).

1. **Für diese ergänzende Auslegung gilt:** Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen **gegen den Fachbeitrag Globales Klima und die ergänzende Unterlage zum Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie** bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum 15.04.2024	schriftlich oder zur Niederschrift
---------------------	------------------------------------

bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Landshut, Tiefbauamt, Luitpoldstraße 29, 5. Stock, Zi.-Nr. 507, 84034 Landshut
--

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Hauptgebäude Zi.-Nr. 223 (telefonische Terminvereinbarung: 0871/808-1436), erheben.